

Statuten des Vereins Kantiforum

1. Name, Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen *Kantiforum* (vormals Kanti-Forum) besteht seit dem 27. Mai 1988 ein Verein mit Sitz an der Kantonsschule in Wohlen AG, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

Art. 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, der Schülerschaft der Kantonsschule Wohlen, aber auch allen weiteren Interessierten der Region Freiamt, ein breit angelegtes kulturelles Programm anzubieten. Der Verein fördert und unterstützt damit das kulturelle Leben sowie die interdisziplinären und sozialen Aktivitäten an der Kantonsschule Wohlen und pflegt den Kontakt der ehemaligen Schülerschaft zur Schule. Er dient damit auch den Beziehungen der Kantonsschule zur Öffentlichkeit und fördert deren Verankerung im kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben der Region. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Tätigkeit

Der Verein organisiert, ermöglicht und fördert Veranstaltungen und Aktivitäten der Kleinkunst, wie z.B. Konzerte, Theaterproduktionen, Vorträge, Kabarett- und Comedy-Veranstaltungen oder Lesungen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Mitglieder des *Kantiforums* können sein:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Partnermitglieder;
- c) Gönnermitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

Art. 5

Erwerb der Mitgliedschaft und besondere Rechte

- 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und einen entsprechenden Mitgliederbeitrag verrichten. Jedes Mitglied hat Anrecht auf ermässigten Eintrittspreis.

- 2 Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des Mitgliederbeitrages und ist jeweils für die Dauer einer Spielsaison (Anfang September bis Ende August) gültig.
- 3 Eheleute oder in Partnerschaft lebende Personen bezahlen mehr als ein Einzelmitglied, jedoch weniger als das Doppelte des Mitgliederbeitrages eines Einzelmitglieds. Beide Eheleute / in Partnerschaft lebende Personen sind Vollmitglieder des Vereins und verfügen über je ein Stimmrecht.
- 4 Juristische Personen können einzig Gönnermitglied werden. Sie delegieren ihre Mitgliedschaft einer eigens dafür bezeichneten Person.
- 5 Der Vorstand kann Personen, die sich besonders für das *Kantiforum* engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Nichteinzahlung des Mitgliederbeitrages für die nachfolgende Spielsaison;
 - b) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - c) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 2 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Austrittsschreiben möglich. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag für die angebrochene Spielsaison (Anfang September bis Ende August) wird dabei nicht zurückerstattet.

3. Organisation des Vereins

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 8

Ordentliche Generalversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- 2 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts;
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;

- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Beschluss über Änderung der Statuten;
- j) Beschluss über Auflösung des Vereins.

Art. 9

Einberufung

- 1 Die Generalversammlung findet in der Regel im August statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden und die Anträge des Vorstandes. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und das Protokoll der letzten Generalversammlung liegen anlässlich der Generalversammlung auf.
- 2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und spätestens bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 11

Durchführung

- 1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied.
- 2 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 3 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Generalversammlung schriftlich statt.
- 4 Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, inklusive Präsidium. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 2 Die Schülerschaft, die Lehrerschaft und die ehemalige Schülerschaft der Kantonsschule Wohlen sind im Vorstand vertreten.
- 3 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird kollektiv zu zweien geführt.
- 4 Die gewählten Vorstandsmitglieder werden ergänzt durch ein Team von freien Mitarbeitenden (erweiterter Vorstand).
- 5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Spesenvergütung.

Art. 13

Einberufung / Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 3 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 4 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 14

Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Planung der Spielsaison und Betreuung der Veranstaltungen;
- d) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- f) Bestellung der Geschäftsstelle und Festlegung der Entschädigung für deren Tätigkeit.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15

Geschäftsstelle / Sekretariat

Der Geschäftsstelle werden die Aufgaben des Aktuariats und des Kassieramts delegiert und sie untersteht direkt dem Präsidium. Die einzelnen Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Sie umfassen im Wesentlichen:

- a) Führen des Sekretariats;
- b) Mitgliederverwaltung und Kontakt mit Mitgliedern;
- c) Erledigung der vom Vorstand oder vom Präsidium erteilten Aufträge;
- d) Führen der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen;
- e) Führen des Rechnungswesens;
- f) Vorbereitung von Veranstaltungen und Betreuung der Kunstschaffenden.

Art 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli. Auf den 30. Juni wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Art. 17

Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung kann eine oder mehrere natürliche Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von vier Amtsjahren wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

4. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

Art. 18

Vermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Einnahmen aus dem Barbetrieb, aus Beiträgen, Schenkungen, Spenden und öffentlichen Subventionen, aus Vermögenserträgen und aus Veranstaltungseinnahmen zusammen.

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 20

Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Das Traktandum «Änderung der Statuten» ist in der Einladung zur Generalversammlung aufzuführen und zu begründen. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Art. 21

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen der Statutenänderung. Das Traktandum «Auflösung des Vereins» ist in der Einladung zur Generalversammlung aufzuführen und zu begründen. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Rektorat der Kantonsschule Wohlen zu übergeben, mit der Auflage, diesen im Sinne von Art. 2 der vorliegenden Statuten zu verwenden.

6. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31.08.2023 genehmigt und treten am 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27.05.1988.

Luzern, 14.06.2023



Fabienne Meyer, Präsidentin

Wohlen, 24.06.2023



Corina Haller, Vorstandsmitglied